ter bei uns im Lande Baden doch wesentlich zurückbleiben hinter den Ministergehältern des Reiches, und daß deren Höhe durchaus gerechtfertigt sei im Hinblick auf die ungeheuere Verantwortung, die heute auf einem Minister laste, und im Hinblick insbesondere auf den Vergleich auch mit den Ministergehältern der Zeit vor dem Kriege, entsprechend umgerechnet in Papiermark. Jene Ministergehälter waren wesentlich höher als die Ministergehälter in der heutigen Vorlage samt den Aufwendungsgeldern.

Von einer anderen Seite wurde im Ausschuß hervorgehoben, daß Kürzungen in den Bezügen in den oberen Gruppen und bei den Einzelgehältern zur Folge haben könnten, daß es in der Zukunft weiten Kreisen unseres Volkes nicht mehr möglich wäre, ein akademisches Studium zu ergreifen und in diese Klassen überhaupt aufzurücken, wenn sie nicht Söhne reicher Leute seien und zu den mit Glücksgütern besonders Gesegneten gehörten. Es liege aber, so wurde betont, nicht im Interesse des Staates, wenn ein derartiger Zustand bei uns einkehren würde.

Aus diesen Erwägungen heraus ist der Haushaltsausschuß mit allen gegen eine Stimme zur Auffassung gekommen, Ihnen die Genehmigung der in den Tabellen A und B auf Seite 8 aufgeführten Gehälter vorzuschlagen.

Es wäre dann bezüglich des Ortszuschlags noch zu bemerken, daß schon von seiten der badischen Regierung bei der Beratung der Vorlage im Reichsrat und auch schon früher angeregt worden ist, die fünf Ortsklassen zusammenzuziehen in 3 Ortsklassen oder aber statt des Ortszuschlages ein Wohnungsgeld zu gewähren. Die badische Regierung ist mit ihren Anregungen auch in dieser Hinsicht nicht durchgedrungen. Immerhin hat sie erreicht, daß die Spannung zwischen den einzelnen Ortsklassen wesentlich verringert wurde, und es ist zu erwarten, daß das Ortsklassenverzeichnis, das zurzeit noch im Reiche beraten wird, baldmöglichst bekannt wird, und daß bei uns in Baden nach der Richtung hin Beruhigung eintreten kann. Sobiel darf ja wohl schon verraten werden, daß einem großen Teil der Wünsche, die unsere badische Beamtenschaft nach der Richtung einer anderen Einteilung ihrer Dienstorte hegt, wohl bei der endgültigen Regelung des Ortsklassenverzeichnisses Rechnung getragen wird.

Es ist im Ausschuß von einem Redner bezüglich der Deckung — um das noch nachzutragen — gefordert worden, daß die Deckung der Mehraufwendungen der Gemeinden nicht ausschließlich erfolgen dürfe durch die Erhöhung der Gebühren aus Gas, Wasser, Elektrizität usw., sondern daß hier die Umlage stärker herangezogen werden müsse. (Zuruf von der äußersten Linken: und die Vermögen!). Es wird mir eben zugerufen: „Auch die Vermögen?" Wenn ich auf den Zwischenruf ganz kurz eingehen darf, so möchte ich nur darauf hinweisen, daß ja die Einkommensteuer, d. h. die Steuer vom Einkommen und Vermögen, jetzt lediglich Sache des Reiches ist (Sehr richtig! beim Zentrum) und infolgedessen die einzelnen Gemeinden nicht in der Lage sind, hier irgendwie regulierend einzuwirken, sondern die Gemeinden erhalten lediglich die Überweisungen aus den Reichseinkommensteuern und aus den Umsatzsteuern und sind nach unserem badischen Steuerverteilungsgesetz und dem Gesetz über die Steuern am Grundvermögen und Gewerbebetrieb berechtigt, vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb Steuern zu erheben

Präsident Wittemann (unterbrechend):

Ich darf den Herrn Berichterstatter bitten, sich auf Zwischenrufe nicht einzulassen, der Herr Berichterstatter berichtet nur über das, was im Ausschuß beraten worden ist, und hat beim Schlußwort Gelegenheit, zu dem, was im Hause gesagt wird, Stellung zu nehmen. Während des Berichts wird er sich auf Zwiegespräche nicht einlassen.

Berichterstatter Abg. Dr. Baumgartner (fortfahrend):

Ich werde die Mahnung des Herrn Präsidenten befolgen. (Heiterkeit).

Ich glaube, daß ich Ihnen den Bericht über die Einzelheiten der Beratung im Haushaltsausschuß wohl ersparen kann im Hinblick auf die vorgeschrittene Zeit und im Hinblick darauf, daß ja von den einzelnen Parteivertretern noch das Wort genommen werden will.

Ich habe Ihnen nunmehr namens des Haushaltsausschusses zu empfehlen, das Gesetz so, wie es Ihnen hier vorliegt, anzunehmen, und das Gesetz für dringend zu erklären und von der Frist des § 49 der Verfassung abzusehen und habe Ihnen weiterhin zu empfehlen, folgende Entschließungen anzunehmen:

I. „Der Landtag beklagt auf das lebhafteste, daß ihm durch das Besoldungssperrgesetz die Möglichkeit genommen ist, für die Beamten der unteren Gruppen höhere Gehälter, insbesondere gegenüber den Sätzen der höchsten Gruppen und der Einzelgehältern vorzusehen. Er bedauert aufs äußerste, daß den Anträgen und Anregungen der badischen Regierung auf eine sozialere Ausgestaltung der Besoldungsordnung hinsichtlich des Grundgehalts und der Ortszuschläge, sowie auf Bewilligung von Mindestteuerungszuschlägen zur Sicherung des Existenzminimums von der Reichsregierung, dem Reichsrat und dem Reichstag nicht stattgegeben wurde. Er verlangt dringend, daß die badische Regierung darauf besteht, daß im Reiche sofort eine Nachprüfung der Besoldungsordnung vorgenommen wird, um die öffentlichen sozialen Unebenheiten in derselben, insbesondere die Unbilligkeiten bei der Bemessung des Grundgehalts der unteren Besoldungsgruppen, denen nicht einmal das der derzeitigen Wirtschaftslage entsprechende Existenzminimum gesichert ist, zu beseitigen. Er fordert ferner, daß auch die aus der jetzigen Ortsklasseneinteilung sich ergebenden Härten durch Schaffung von nur 3 Ortsklassen und durch eine geringere Spannung in den Sätzen der einzelnen Ortsklassen entsprechend der früheren Stellungnahme des badischen Landtags und der badischen Regierung ausgeglichen werden."

Und bezüglich der Kinderzuschläge hat der Haushaltsausschuß folgende Resolution gefaßt — und er empfiehlt sie Ihnen zur Annahme —, die unter Nummer II aufgeführt ist:

„Die Regierung wird ersucht, anläßlich der Nachprüfung der Besoldungsordnung für das Reich bei der Reichsregierung darauf hinzuwirken, daß eine Änderung des § 16 des Reichsbesoldungsgesetzes vom 30 April 1920 in der Fassung vom 17. Dezember 1920 und der Ausführungsbestimmungen vom 21. März 1921 dahin erfolgt, daß Kinderzuschläge für Kinder vom 16. bis zum 21. Lebensjahre nur gewährt werden, wenn sie nicht eigenes Einkommen haben und wenn die Kinder sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder aus sonstigen wichtigen Gründen, z. B. Gesundheitszustand der Kinder oder der Eltern), einem Erwerb nicht nachgehen können."

Ich wiederhole den Antrag, den ich Ihnen namens des Haushaltsausschusses zu stellen habe: der Landtag wolle den